

Satzung für die Benützung der öffentlichen Kinderspielplätze in der Stadt Waldsassen

Vom 30. Juli 1976
(nichtamtliche Textfassung)

Die Stadt Waldsassen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – mit rechtsaufsichtlicher Genehmigung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 21. Juli 1976 Nr. 028/2 – 151 – Ri./Bg., folgende vom Stadtrat in der Sitzung am 28. Juni 1976 beschlossene Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Anlagen

(1) Die Stadt Waldsassen unterhält im Gemeindebereich öffentliche Kinderspielplätze als öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen zur Förderung der Jugend- und Gesundheitspflege.

(2) Die öffentlichen Kinderspielplätze sind Mehrzweckanlagen mit Sandspiel- und Gerätespielbereichen.

§ 2 Benützungszeiten

Die öffentlichen Kinderspielplätze sind in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober täglich von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20.00 Uhr, zur Benutzung freigegeben. Bei schlechten Wetterbedingungen können die Plätze vorübergehend geschlossen werden.

§ 3 Benutzungsberechtigung

(1) Die Sandspielbereiche stehen Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Verfügung. Die Kleinkinder müssen sich unter der Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten befinden.

(2) Die Gerätespielbereiche stehen Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zur Verfügung. Kleinkinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen sich unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten befinden.

(3) Nicht zugelassen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten.

(4) Die Benützung der Kinderspielplätze ist unentgeltlich.

§ 4 Verhalten auf Kinderspielplätzen

Besucher und Benutzer der öffentlichen Kinderspielplätze haben auf Ordnung, Reinlichkeit und gesittetes Benehmen zu achten.

Es sind nicht gestattet:

- a. Einrichtungen, Geräte, Bepflanzungen und Einfriedungen zu beschädigen,
- b. Spielgeräte unsachgemäß zu benutzen,
- c. Sandkästen und Aufbauten zu verunreinigen,
- d. Tiere mitzubringen,
- e. Fahrräder und Mopeds auf den Kinderspielplätzen zu benutzen oder abzustellen,
- f. Abfälle wegzwerfen,
- g. übermäßigen Lärm zu verursachen.

§ 5 Aufsicht auf den Kinderspielplätzen

- (1) Das Ordnungspersonal hat keine Verpflichtung zur Führung der Aufsicht über die Benützer.
- (2) Das Ordnungspersonal ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung und Durchsetzung der Ordnung alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Den Weisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Das Ordnungspersonal wird von der Stadt Waldsassen bestimmt.

§ 6 Platzverweis und Platzverbot

Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können die Platzbetreuer und die zuständigen städtischen Bediensteten Besucher und Benützer von den öffentlichen Kinderspielplätzen verweisen. Wiederholte grobe Zuwiderhandlungen können mit einem befristeten oder dauernden Platzverbot geahndet werden.

§ 7 Haftung

- (1) Besucher und Benützer sowie Aufsichtspflichtige haften der Stadt für jeden durch ihr Verschulden entstandenen Schaden.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern und Benützern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Benützung der Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet den berechtigten Besuchern und Benutzern nur für die vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Plätze und Geräte.

§ 8 Bewehrung

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder eine nach §§ 6 und 7 ergangene Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 500,00 DM geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Vorschriften bestraft werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.